

Liebe Gäste,

das Finlantis ist ein Ort der Entspannung und des Genusses. Um das zu gewährleisten, gibt es ein paar Regeln, mit denen wir sicherstellen möchten, dass Sie sich bei uns immer ungestört erholen können.

In unserer immer hektischer und lauter werdenden Welt sind Oasen der Ruhe, Entspannung und Erholung immer seltener. Unsere Sauna- und Wellness-Anlage möchte ein solcher Ort für Sie sein.

Sollten Sie Wünsche, Ideen oder auch Beschwerden haben, wenden Sie sich bitte persönlich oder schriftlich an das Personal.

Das Team von Finlantis wünscht Ihnen einen ungestörten & erholsamen Aufenthalt!



Unsere Haus- und Saunaordnung

I. Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Haus – und Badeordnung dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer.
2. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z.B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
3. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

II. Verbindlichkeit der Haus- und Saunaordnung

1. Die Haus- und Saunaordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Saunagast diese an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte der Saunalandschaft üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nutzer, die hiergegen verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Betreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung ausgesprochen werden.

III. Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Das Saunabad ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebs-teile besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintritts-preises.

IV. Zutritt

1. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
2. Der Saunagast muss Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wert-fach-Chipcoin oder Leih-sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er den Chipcoin (Armband) am Körper zu tragen, bei Wegen in der Saunalandschaft bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Saunagastes vor. Der Nachweis des Einhaltens obliegt im Streitfall dem Saunagast.

V. Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Saunabetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
4. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht erlaubt.
5. Rauchen ist ausschließlich im dafür ausgewiesenen Außenbereich LaVuu erlaubt. Der Konsum von Cannabis ist im Finlantis nicht gestattet.
6. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
7. Garderobenschränke stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Nach Betriebsschluss werden alle verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und geräumt. Der Inhalt wird als Wertsache behandelt.
8. Liegen und Stühle dürfen nicht Handtüchern oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
9. Die Wasserbecken dürfen nur über die dafür vorgesehenen Zugänge betreten werden. Betreten und Springen von der Beckeneinfassung ist verboten.
10. Bei aufziehendem Gewitter sind das Außenbecken und die Freiflächen inklusive LaVuu und Panoramasauna sofort zu verlassen.

VI. Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlicher Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleiden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhal-tung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Saunalandschaft. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 S.1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Finlantis abge-stellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Sauna zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorg-faltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Bei schuldhaftem Verlust (vgl. II Abs.2) der Zugangsberechtigung von Gardero-benschrank- oder Wertfach-Chipcoin wird ein Pauschalbetrag von 40,00 EUR in Rechnung gestellt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

VII. Verhalten in der Saunaanlage

1. Für die Nutzung der Saunaeinrichtung benutzt der Nutzer, 1 Handtuch, 1 großes Saunatuch als Unterlage sowie Badeschuhe, Bademantel und Seife.
2. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
3. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
4. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel besucht werden.
5. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht.
6. In und auf dem Gelände der Finlantis ist das Laufen und Rennen untersagt. Das Tragen von Badeschuhen außerhalb der Sauna- und Warmlufträume ist Pflicht.
7. Vor der Benutzung der Schwitzräume oder der Badebecken muss geduscht werden.
8. In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann, sind in den Schließfächern zu lassen.
9. In den Saunakabinen dürfen keine Handtücher zum Trocknen aufgehängt werden.
10. Im gesamten Finlantis ist es nicht gestattet, Taschen mit in die Saunalandschaft zu nehmen. Für Bücher etc. können am Empfang kostenlos spezielle Taschen ausgeliehen werden.

VIII. Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom fachkundigen Personal durchge-führt werden. Es ist nicht erlaubt, eigene Aufgussessenzen zu verwenden. Die Aufgüsse dürfen nur 5 Minuten vor Aufgussbeginn betreten werden.

Norbert Dieling
Geschäftsführung, Stadtwerke Nettetal GmbH

Nettetal, im April 2024

HAUSORDNUNG

NetteBad



I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades NetteBad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
3. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast diese sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
4. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Bei Schul-, Vereins- oder anderen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung verantwortlich.

II. Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültigen Preise sowie das Einlassende werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
4. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet
5. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
6. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

III. Zutritt

1. Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Wer keine gültige Eintrittskarte besitzt oder sich nachweislich widerrechtlich Zugang in einen der Bereiche des Bades verschafft, sich also Leistungen erschlichen hat, hat eine Strafe in Höhe von 40,00 EUR zu entrichten und das Bad zu verlassen.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Solarien) sind möglich.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

IV. Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung ohne Taschen gestattet.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
5. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
6. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
7. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
8. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
9. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
12. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/ Betriebsleitung.
13. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
14. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
15. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
16. Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
17. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
18. Der Konsum von Cannabis ist im NetteBad nicht gestattet.
19. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
20. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
21. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

V. Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

HAUSORDNUNG

NetteBad



2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust (vgl. Ziff. 3 (3) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Für in Verlust geratene Schlüssel u. ä. ist vor Aushändigung der Kleidung ein Betrag in Höhe von 10,00 EUR zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Bei Verlust eines Chip-Coints ist ein Betrag von 5,00 EUR zu entrichten.
6. Bei Gruppenveranstaltungen haftet der Ausrichter als Gesamtschuldner.

VI. Besondere Bestimmungen

1. DAMPFBAD
Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur das Dampfbad nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten. Der Benutzungsordnung des Dampfbades ist Folge zu leisten. Die Liege – und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer Unterlage (Handtuch) benutzt werden.
2. WASSERSPIELGARTEN
Das Benutzen des Wasserspielgartens ist nur Kleinkindern gestattet. Das Tragen von Windeln ist verboten. Aus hygienischen Gründen ist das Tragen von Badkleidung bzw. Badewindeln vorgeschrieben.
3. AUSSENANLAGEN
In Anpassung an die Wetterlage und die betrieblichen Erfordernisse kann die Betriebsleitung die Nutzungszeiten für die Außenanlage beschränken. Derartige Änderungen werden im Eingangsbereich bekanntgemacht. Länger andauernde Begrenzungen werden öffentlich bekanntgegeben.
4. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
5. Im Übrigen gelten die Nummern 1 – 5 des 5. Abschnittes.

Norbert Dieling
Geschäftsführung, Stadtwerke Nettetal GmbH

Nettetal, im April 2024